

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausbildungen der Gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste - DAA - mbH

Die Ausbildungen der Gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste - DAA - mbH (im Folgenden "GGSD") werden laut neuestem Angebot der jeweiligen Schulstandorte und unter Berücksichtigung der folgenden Geschäftsbedingungen, die Vertragsbestandteil sind, durchgeführt.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Ausbildungen der GGSD. Sofern im Schulvertrag abweichende Regelungen getroffen wurden, gelten die im Schulvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten.
- 1.2. Für Schüler*innen und Studierende, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches oder anderen Maßgaben gefördert werden, gelten die darin geregelten Vorschriften. Näheres regelt der Schulvertrag.
- 1.3. Bei der GGSD werden u.a. Veranstaltungen mit anerkannten Abschlüssen durchgeführt. Soweit für einen angestrebten anerkannten Abschluss besondere Zugangsvoraussetzungen bestehen, müssen diese von den Schüler*innen und Studierenden erfüllt werden. Die GGSD übernimmt insoweit keine Haftung. Sie sind den Ausbildungsangeboten der GGSD zu entnehmen und/oder im Sekretariat des Standortes zu erfragen. Die GGSD berät und informiert die Schüler*innen und Studierenden über die Bedingungen und die Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die GGSD oder die sonst zuständige Stelle.
- 1.4. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, behält sich die GGSD den Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung vor. Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen entbindet nicht von der Zahlung der Ausbildungsgebühren, sofern eine solche einzelvertraglich vereinbart wurde.

2. Anmeldung/Vertragsabschluss

- 2.1. Mit der Anmeldung erkennt der/die Schüler*in bzw. Studierende diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die Anmeldung wird mit Eingang bei der GGSD wirksam.
- 2.2. Nach gegenseitiger Unterzeichnung des Schulvertrages (Schüler*in bzw. Studierende/GGSD) kommt der Vertrag zustande. Die/der Schüler*in/Studierende erklärt sich damit einverstanden, dass die GGSD bereits vor Ablauf einer etwaigen der/dem Schüler*in/Studierenden zustehenden Widerrufsfrist mit der Ausbildung beginnt.
- 2.3. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. Der Volljährigkeitseintritt hat auf die Wirksamkeit des einmal geschlossenen Vertrages keinen Einfluss.

3. Widerrufsrecht/Widerrufsbelehrung

Sofern der Schulvertrag ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (Post, E-Mail, Telefax, etc.) abgeschlossen wurde, gilt Folgendes:

Widerrufsrecht

Die/der Schüler*in/Studierende hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, ist die/der Schüler*in/ Studierende verpflichtet, die GGSD (GGSD Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste - DAA - mbH, Roritzerstr. 7, 90419 Nürnberg, Telefon 0911/37734-0, Telefax 0911/37734-34, E-Mail: info@ggsd.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Die/der Schüler*in/Studierende kann das Muster-Widerrufsformular auf der Homepage der GGSD (www.ggsd.de) downloaden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die/der Schüler*in/Studierende die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn die/der Schüler*in/Studierende den Schulvertrag widerruft, hat die GGSD alle Zahlungen, die sie von der/dem Schüler*in/Studierenden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei der GGSD eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die GGSD dasselbe Zahlungsmittel, das die/der Schüler*in/Studierende bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit der/dem Schüler*in/ Studierenden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden der/dem Schüler*in/Studierenden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat die/der Schüler*in/Studierende verlangt, dass die Dienstleistungen während der laufenden Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat die/der Schüler*in/Studierende der GGSD einen angemessenen Betrag zu zahlen. Er entspricht dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt geleistet wurde, zu dem die/der Schüler*in/Studierende die GGSD von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet hat.

4. Durchführung / Rücktrittsrecht

- 4.1. Bei rechtzeitigem und ordnungsgemäß erklärtem Widerruf ist von der/dem Schüler*in/ Studierenden nur die Anmeldegebühr zu entrichten, sofern diese im Schulvertrag ausgewiesen ist; bereits entrichtete Ausbildungsgebühren werden der/dem Schüler*in/Studierenden erstattet. Ein verspäteter Widerruf gilt als Kündigung gemäß Ziffer 6.
- 4.2. Die GGSD behält sich vor, Ausbildungen vor Schul-/ Studienbeginn wegen mangelnder Schüler*innenzahl bzw. Studierendenzahl von weniger als 16 angemeldeten Schüler*innen/Studierenden oder Störungen im Geschäftsbetrieb abzusagen. Bereits entrichtete Gebühren werden erstattet.
- 4.3. Die/der Schüler*in/Studierende hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft oder einen bestimmten Schulungsraum. Die GGSD behält sich vor, bei kurzfristigem Ausfall der zuständigen Lehrkraft die vorgesehene Abfolge einzelner Schulstunden zu ändern oder zu verschieben.
- 4.4. Hat sich ein Kunde für eine Ausbildung angemeldet, für die die Förderung nach SGB II oder SGB III beantragt wurde oder in der eine Förderung nach SGB II oder SGB III für den/die einzelne/n Schüler*in/Studierende*n möglich ist, besteht bei nicht erfolgter Anerkennung oder bei Ablehnung der Förderung des/der einzelnen Schüler*in/Studierenden ein bis zum Ausbildungsbeginn auszuübendes Rücktrittsrecht.

5. Gebühren und Fälligkeiten

- 5.1. Abhängig von der Art der Ausbildung wird für diese Schulgeld bzw. Materialgeld erhoben, dessen jeweilige Höhe aus dem Schulvertrag hervorgeht.
- 5.2. Sofern eine Anmeldegebühr ausgewiesen ist, ist diese in voller Höhe bei dem Vorstellungsgespräch fällig.
- 5.3. Die Vereinbarung von Ratenzahlungen mit verlängerten Zahlungszielen oder abweichenden Fälligkeitsterminen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. In diesem Fall erklärt sich der Kunde mit dem Gebühreneinzug über das Lastschriftverfahren einverstanden.
- 5.4. Gebühren für Lehr- und Lernmaterialien und sonstige Gebühren sind mit bzw. vor der Erbringung der Leistung fällig.
- 5.5. Vereinbaren die/der Schüler*in/Studierende und die GGSD den Gebühreneinzug über das Lastschriftverfahren, informiert die GGSD die/den Schüler*in/Studierende spätestens 5 Kalendertage vor dem ersten Fälligkeitsdatum über den Lastschrifteneinzug (Datum der Fälligkeit(en) und Betrag).
- 5.6. Sollte es der/dem Schüler*in/Studierende nicht möglich sein, die oben genannten Zahlungen zu leisten, ist hierüber ein Nachweis zu erbringen. Bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit ist gemäß Art. 96 BayEUG eine Möglichkeit des Schulbesuches zu schaffen.

5.7. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird, vgl. § 14 UStG. Mit der Anerkennung vorliegender Allgemeiner Geschäftsbedingungen stimmt der Kunde der Übermittlung der elektronischen Rechnung zu. Für die Zustimmung genügt zudem, dass die Vertragsparteien diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen. Mit der Zustimmung erhält der Kunde die Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form. In diesem Fall nennt der Kunde eine E-Mail-Adresse zum Zwecke des Erhalts elektronischer Rechnungen. Der Kunde verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass er die Rechnungen vereinbarungsgemäß abrufen kann. Eine Änderung der für den elektronischen Rechnungsversand benannten E-Mail-Adresse wird der Kunde unverzüglich mitteilen. Im Falle einer schuldhaft unterbliebenen oder fehlerhaften Mitteilung über die Änderung der für die elektronische Rechnung benannten E-Mail-Adresse erstattet der Kunde den durch die Adressermittlung entstandenen Schaden. Die elektronische Rechnung gilt mit dem Eingang der E-Mail als zugegangen. Der Kunde kann die Zustimmung zu dem elektronischen Rechnungsversand jederzeit schriftlich widerrufen.

6. Kündigung und weitere Beendigungstatbestände

- 6.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.2 Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung einer Vertragspartei innerhalb der schulvertraglich vereinbarten Probezeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende oder bei Nichtbestehen der Probezeit mit dem Ende der Probezeit, es sei denn, diese wird von der GGSD verlängert. Die Probezeit richtet sich nach den schulrechtlichen Vorgaben der Bundes- und Landesgesetze sowie den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.3 Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Schuljahresende ordentlich gekündigt werden.
- 6.4 Schüler*innen/Studierende, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden, können mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses und dann jeweils zum Ende der jeweils nächsten drei Monate des Vertragsverhältnisses ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 6.5 Das Vertragsverhältnis endet auch durch schriftliche Aufhebung des Schulvertrages im gegenseitigen Einvernehmen.
- 6.6 Bei Ausbildungen mit Ausbildungsvertrag endet das Vertragsverhältnis durch Auflösung des Ausbildungsvertrages mit dem Träger der praktischen Ausbildung, sofern nicht gleichzeitig ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen wird.
- 6.7 Das Vertragsverhältnis endet mit Erreichen des Ausbildungszieles und Aushändigung des Zeugnisses.
- 6.8 Bei nachgewiesener schwerwiegender langandauernder Erkrankung kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 6.9 Zum Zweck der Arbeitsaufnahme können Schüler*innen, die nach SGB II und SGB III gefördert werden, ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 6.10 Änderungen in den Ausbildungsinhalten der Schule, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgen, berechtigen nicht zur Kündigung.
- 6.11 Bei rechtmäßiger vorzeitiger Kündigung durch die/den Schüler*in/Studierenden sind die bis zum Ende der Kündigungsfrist anfallenden Zahlungsraten zu entrichten; bei einer Vereinbarung über eine Ratenzahlung nach Ziffer 5.3. sind die noch ausstehenden Ausbildungsgebühren sofort fällig. Die Geltung des § 615 Satz 2 BGB wird abbedungen. Überzahlte Beträge werden von der GGSD erstattet.
- 6.9. Die Beendigungsrechte der GGSD richten sich nach den schulartspezifischen, bundes- sowie landesgesetzlichen Regelungen, insbesondere gemäß § 30 BaySchO, Art. 55 BayEUG sowie Art. 86 BayEUG.
- 6.10 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die/der Schüler*in/Studierende gegen die Pflichten gemäß Ziffer 7. vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt und dieses Handeln auch nach schriftlicher Abmahnung durch die GGSD fortsetzt. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn die/der Schüler*in/Studierende schuldhaft den Unterrichtsablauf massiv stört oder andere Teilnehmende oder GGSD-Mitarbeitende bzw. freie Mitarbeitende belästigt oder bedroht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Ausbildungsgebühren in Höhe eines Betrages von zwei Raten in Verzug gekommen ist.
- 6.11 Im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die GGSD hat die/der Schüler*in/Studierende die Ausbildungsgebühren anteilig bis Ablauf der Fristen nach Ziffern 6.2 und 6.3 zu entrichten.

7. Mitwirkung und Pflichten

- 7.1 Die/der Schüler*in/Studierende verpflichtet sich, die am Schulstandort geltende Hausordnung und die ausgehändigten Hinweise zur Benutzung der technischen Ausstattung zu beachten. Neben den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Hausordnungen am Schulstandort in ihrer jeweiligen Fassung. Sie werden bei Schulbeginn ausgehändigt.
- 7.2. Den Anweisungen der Schulleitung sowie deren Beauftragten zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs ist Folge zu leisten.
- 7.3. Die/der Schüler*in/Studierende verpflichtet sich an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und sich intensiv zu bemühen, die Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- 7.4 Die/der Schüler*in/Studierende verpflichtet sich, die für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung und Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit dem Schulvertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.
- 7.5 Die/der Schüler*in/Studierende verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Gebühren.
- 7.6 Der GGSD bleibt es vorbehalten, Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach den vorgenannten Ziffern geltend zu machen.

8. Prüfungen, Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen

- 8.1 Für die Prüfungen, Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen gelten die einschlägigen Bundesgesetze und Landesgesetze und jeweiligen Schulordnungen sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- 8.2 Es gelten die Fehlzeitenregelungen der einschlägigen Gesetzgebung wie BaYEUG und den Schulordnungen in der jeweils neuesten Fassung.
- 8.3 Verlassen Schüler*innen/Studierende während des Schul-/Studienjahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und über die während des laufenden Schuljahres bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

9. Haftung

- 9.1 Gegen alle Unfälle während der Schulzeit und auf dem direkten Wege vom und zum Schulstandort ist die/der Schüler*in/Studierende im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung der GGSD versichert, soweit die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist.
- 9.2 Der/dem Schüler*in/Studierende wird empfohlen, evtl. weitergehende Versicherungen (Haftpflicht-, Unfallversicherung, etc.) abzuschließen.
- 9.3 Ansprüche der/des Schülerin*Schülers/Studierenden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche der/des Schülerin*Schülers/Studierenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GGSD, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die zur Erfüllung des Schulvertrages notwendig ist.
- 9.4 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die GGSD nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche der/des Schülerin*Schülers/Studierenden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.5. Die Einschränkungen der 9.3 und 9.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der GGSD, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

9.6. Die GGSD haftet außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Organisationsverschulden ihrerseits nicht für Beschädigungen oder Verlust von Gegenständen aller Art, die von der/dem Schüler*in/Studierenden oder Dritten auf das Schulgelände gebracht worden sind.

10. Verzugskosten

10.1 Für jede außergerichtliche Mahnung gegenüber dem/der Schüler*in/Studierenden kann nach eintretendem Zahlungsverzug ein Betrag von EUR 5,- zur Abdeckung von Porto- und Verwaltungskosten erhoben werden, für alle weiteren schriftlichen Mahnungen EUR 7,50.

10.2 Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Zinsen gemäß § 288 BGB erhoben.

11. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat die/der Schüler*in/Studierende den Wohnsitz im Ausland, wird Nürnberg als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Ausbildungen ist Nürnberg, wenn die/der Schüler*in/Studierende Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; ansonsten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

12. Urheberrecht

Die Arbeitsmaterialien zu den Ausbildungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Einwilligung der GGSD vervielfältigt, verbreitet oder anderweitig verwendet werden.

13. Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Beide Vertragsparteien werden sich bemühen, in einem solchen Fall eine Lösung zu finden, die dem ursprünglichen Sinn dieser Vertragsbestimmungen nahekommt.